

Kreisschreiben Nr. A 4

an die Betreibungsämter des Kantons Bern

Zustellung von Zahlungsbefehlen an Schuldner, die sich in einer Anstalt befinden; Fristansetzung zur Bestellung eines Vertreters

1. Der Zahlungsbefehl soll nicht durch die Post zugestellt werden, wenn der betreffende Schuldner wegen Freiheitsentzug (Strafvollzug, Haft, fürsorgliche Unterbringung etc.) in einer geschlossenen Anstalt einsitzt und über keinen Vertreter verfügt. In solchen Fällen wird die rechtshilfweise Zustellung durch die am Sitz der Anstalt zuständige Dienststelle empfohlen. Diese wird nach Möglichkeit versuchen, dem Schuldner die Betreibungsurkunde persönlich auszuhändigen. Andernfalls lässt sie sich von der Anstalt die Übergabe an den Schuldner schriftlich bescheinigen und vermerkt den Zustellungszeitpunkt und gegebenenfalls den Rechtsvorschlag auf dem Zahlungsbefehlsdoppel. Ist die Übergabe an den Schuldner nicht möglich (weil er sich im Urlaub, auf der Flucht, im Spital etc. befindet), sendet die ersuchte Dienststelle den Zahlungsbefehl mit einem entsprechendem Verbal an die ersuchende Dienststelle zurück. Keinesfalls in Frage käme eine Ersatzzustellung an die Organe der Anstalt, da diese nicht als Personen gemäss Art. 64 Abs. 1 Satz 2 SchKG gelten. Auch wenn der Schuldner aus zweiter Hand Kenntnis vom Zahlungsbefehl erhielte – wodurch die Zustellung an sich wirksam würde – bestünde möglicherweise Ungewissheit über den massgebenden Zeitpunkt und damit ein Beweisnotstand über den Beginn der Frist zur Erhebung des Rechtsvorschlages oder einer allfälligen Beschwerde.

Bezüglich Anstalten ausserhalb des Kantons Bern steht der Aufsichtsbehörde keine Weisungskompetenz zu. Hier bleibt es der Dienststelle überlassen, ob sie die Zahlungsbefehle mit der Post oder auf dem Rechtshilfeweg zustellen will. Grundsätzlich empfiehlt sich jedoch auch hier das oben beschriebene Vorgehen.

2. In der Betreibung gegen einen Schuldner, dem die Freiheit entzogen ist und eine Vertretung fehlt, ist strikte gemäss Art. 60 SchKG vorzugehen. Auf dem Zahlungsbefehl, welcher der örtlich zuständigen Dienststelle zur Zustellung übermittelt wird, ist zu vermerken:

"Fristansetzung gemäss Art. 60 SchKG
erfolgt. Keinen Vertreter bestimmt."

3. Dieses Kreisschreiben trat am 1. Januar 2006 in Kraft (redaktionell geändert per 1. Juli 2020).

